

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:
KARL HONAY

43

Wien, am 13. Februar 1932.

Sitzungen im Rathaus.

In der kommenden Woche tritt der Wiener Stadtsenat am Dienstag, um 10 Uhr vormittags zu einer Sitzung zusammen. Anschliessend an die Sitzung des Stadtsenates hält die Wiener Landesregierung eine Sitzung ab.

Der Gemeinderat der Stadt Wien tritt am Freitag, um 5 Uhr nachmittags zu einer Sitzung zusammen.

Der neue Wohnbausteuerzuschlag.

Aus vielen Anfragen und Eingaben ersieht der Magistrat, dass über die Bestimmungen des neuen Wohnbausteuergesetzes Unklarheit herrscht, insbesondere über die Bestimmung, "dass durch den Zuschlag die Gesamtsteuerleistung (bisherige Steuer samt Zuschlag) 14 vom Hundert des der Steuervorschreibung für das Jahr 1914 zugrundegelegten Bruttomietzinses (Mietwertes) mit Einschluss der Erhaltungs- und Amortisationsprozente, in Gold gerechnet, ausmacht", und bei Geschäftslokalen diesen Betrag "nicht übersteigen darf". Zunächst muss festgestellt werden, dass diese Bestimmung selbstverständlich nur eine Begrenzung in der Höhe des Zuschlages, nie aber eine Veränderung der bisher bezahlten Wohnbausteuer verursachen kann. Wenn also die bisherige Wohnbausteuer auch mehr als die oben erwähnten 14 Prozent ausmacht, was bei Villen und grösseren Wohnungen der Fall ist, so ändert sich an der bisherigen Wohnbausteuer nichts. Es ist aber kein Zuschlag zu bezahlen. Hat die bisherige Steuerleistung 14 Prozent nicht erreicht, so ist höchstens die Ergänzung auf 14 Prozent als Zuschlag zu entrichten.

Die Berechnung der 14 Prozent ist unbestritten in allen Fällen, in denen der Bemessung der derzeitigen Wohnbausteuer der Zins von August 1914 oder, in den seltenen Fällen der erstmaligen Vermietung in der Zeit zwischen 1. August 1914 und 28. Jänner 1917, der bei der erstmaligen Vermietung vereinbarte Mietzins zugrundegelegt ist. Wenn aber der betreffende Mietgegenstand am 1. August 1914 nicht vermietet war und auch seither nicht oder erst nach dem 27. Jänner 1917 vermietet worden ist, oder endlich in der räumlichen Ausdehnung, Beschaffenheit oder Ausstattung eine Veränderung erfahren hat, sodass vom Magistrat ein Mietwert an Stelle des Mietzinses bestimmt werden musste, so entsteht die Frage, ob unter "Mietwert", der in der erwähnten Bestimmung des neuen Wohnbausteuergesetzes in Klammer beigelegt ist, der im Jahre 1914 von der Steueradministration oder der vom Magistrat bestimmte Mietwert gemeint ist. Der Magistrat steht auf dem Standpunkt, dass nur der von ihm bestimmte Mietwert gemeint sein kann, und zwar schon deshalb, weil sonst die sehr zahlreichen Objekte, für die ein Mietwert der Steueradministration für 1914 überhaupt nicht bestanden hat, von jeder Begrenzung ausgeschlossen wären. Es kann unmöglich die Absicht des Finanzverfassungsgesetzes sein, zwar eine Grenze in der Besteuerung jener Objekte festzusetzen, die im Jahre 1914 vermietet waren oder für die ein Mietwert im Hauszinssteuerbemessungsverfahren bestimmt war, ^(für alle anderen Fälle) aber keinerlei Grenze festzusetzen. Es würde zu weit führen, alle anderen juristischen Gründe, die für die Ansicht des Magistrates sprechen, anzuführen. Die Bemessung des Zuschlages wird also dieser Auslegung entsprechend vor sich gehen. Selbstverständlich bleibt es jedem Steuerpflichtigen unbenommen, an die Abgabenberufungskommission oder auch an den Verwaltungsgerichtshof zu appellieren.

RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:

KARL HONAY

II. Blatt

Wien, am 13. Februar 1932.

Die Bodenwertabgabe ist nicht verfassungswidrig.

Ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes.

Der Verfassungsgerichtshof hat gestern das Erkenntnis über eine vor kurzem verhandelte Beschwerde der North British and Mercantile Insurance C.L. verkündet. In der Beschwerde war Verletzung des verfassungsmässig gewährleisteten Eigentumsrechtes durch einen Zahlungsauftrag der Bodenwertabgabe behauptet worden. Der Verfassungsgerichtshof hat nun ausgesprochen, dass durch den Bescheid der Wiener Abgabenberufungskommission, womit die Beschwerde gegen den Zahlungsauftrag über die Bodenwertabgabe abgewiesen wurde, das verfassungsgesetzlich gewährleistete Eigentumsrecht nicht verletzt worden sei. Die Beschwerde sei daher abgewiesen worden. Die Bodenwertabgabe sei keineswegs eine mit der Vermögenssteuer des Bundes gleichartige Abgabe. Die Behauptung, dass sie verfassungswidrig sei, sei daher jedenfalls unrichtig. In der Begründung verwies der Verfassungsgerichtshof auf seine ständige Spruchpraxis und auf seine beiden Erkenntnisse vom Juni 1931, die die Wertzuwachsabgabe betreffen und auf die die belangte Behörde verwiesen hatte.

Geplante Mittagssperre der Postämter.

Protest der Bezirksvertretung Landstrasse.

Nach Zeitungsnotizen und Mitteilungen hat die Postverwaltung die Absicht, 18 Wiener Postämter, die bisher den ganzen Tag geöffnet waren, in den Mittagsstunden, von 12 bis 14 Uhr, zu schliessen.

Auf der Landstrasse sollen die Postämter Wien 41, Hafengasse 24, und Wien 128, Mohsgasse 20, von dieser Massnahme betroffen werden. Dadurch würde jedoch die Bevölkerung und insbesondere die Geschäftswelt schwer geschädigt. Bisher können nämlich eingeschriebene Briefe, Wertsendungen, Telegramme und andere Sendungen in der Zeit von 8 bis 19 Uhr aufgegeben werden; ausserdem haben Parteien, die ein Postfach besitzen, das Recht, schon ab 7 Uhr früh Sendungen aufzugeben. Nach Durchführung der geplanten Mittagssperre soll eine Aufgabe nur mehr von 8 bis 12 Uhr und von 14 bis 18 Uhr möglich sein. Da erfahrungsgemäss die Geschäftswelt und besonders die Kleingewerbetreibenden wegen Zeitmangels ihre Posterledigungen in der Mittagszeit oder abends besorgen müssen, bedeutet die geplante Sperre für sie Schaden und Zeitverlust. Die Bezirksvertretung Landstrasse hat daher in ihrer letzten Sitzung einstimmig den Beschluss gefasst, bei der Generaldirektion für das Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen und bei der Postdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland aus den angeführten Gründen gegen die geplante Sperrung der Postämter in der Mittagszeit Protest zu erheben.

352 Ausrückungen der Feuerwehr im November.

Die Wiener städtische Berufsfeuerwehr führte im November 1931 insgesamt 352 Ausrückungen durch, um 1037 Ausrückungen weniger als im November 1930. Die Verminderung der Zahl der Ausrückungen um mehr als tausend erklärt sich daraus, dass am 23. und 24. November 1930 Wien von einer Sturmkatastrophe heimgesucht wurde, die allein 1.008 Ausrückungen der städtischen Feuerwehr notwendig machte. Von den im November 1931 durchgeführten Ausrückungen erfolgten 95 zu Bränden.